

RS UVS Steiermark 1997/11/26 30.10-194/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1997

Rechtssatz

Aus der Bestimmung des § 56 Abs 2 Stmk JG ergibt sich, daß es in jedem Jagdgebiet nur einen Abschlußplan für Schalenwild und einen solchen für Auer- und Birkwild gibt. Daher wird nur eine Übertretung (nach dieser Bestimmung) begangen, wenn der Abschlußplan für Schalenwild am Ende der Jagdzeit durch nicht vollständigen Abschluß nicht erfüllt ist. Erstreckt sich daher die Nichterfüllung auf mehrere Schalenwildarten (Geweihträger, Hornträger, Schwarzwild), so ist dies bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen (vgl. VwGH 11.12.1996, 94/03/0255). Da für das Auer- und Birkwild ein eigener Abschlußplan zu erstellen ist, stellt die Nichterfüllung dieses Abschlußplanes eine eigene Übertretung nach § 56 Stmk. JagdG dar.

Schlagworte

Abschlußplan Schalenwild Auerwild Birkwild Wildarten Kumulation Nichterfüllung Strafbemessung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at